

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.03.2026

Ressort Senator für Finanzen / Maßnahmen im Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) –

Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 76; 79; 104 und 111)

A. Problem

Gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in deren Infrastruktur. Die Freie Hansestadt Bremen erhält davon, wie im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) festgelegt, einen Betrag in Höhe von insgesamt 940,85 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden fallen.

Darunter fallen auch die öffentlichen Gebäude der Sondervermögen Immobilien und Technik Stadt und Land (SVIT), die einen erheblichen Sanierungsstau aufweisen. Der Sanierungsbedarf umfasst dabei auch die dringenden energetischen Investitionen, den Abbau von Barrieren sowie die technische Resilienz der Gebäude. Diese Bedarfe werden bislang im Wesentlichen im Rahmen des Gebäudesanierungsprogramms oder anderer laufender Bauprogramme bearbeitet. Der Sanierungsstau übersteigt allerdings die vorhandenen Mittel, so dass zusätzliche Finanzierungen erforderlich sind.

Der Senat hat am 9. Dezember 2025 eine Maßnahmenauswahl für ein Investitionssofortprogramm beschlossen. Das Finanzierungsvolumen der 112 Maßnahmen des Investitionssofortprogramms beläuft sich – inklusive des Anteils Bremerhavens – auf rund 354 Mio. Euro. Für die Gebäude der beiden Sondervermögen Immobilien und Technik wurden zusammen 39 Maßnahmen mit rund 83,319 Mio. Euro beschlossen. Für die Aktivierung und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Investitionssofortprogramm ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats notwendig. Im Anschluss soll die Umsetzung der Maßnahmen des Sofortprogrammes aufgrund der Dringlichkeit der Sanierungen kurzfristig erfolgen. Grundsätzlich gilt für Baumaßnahmen mit Kosten ab 0,250 Mio. Euro das Verfahren der RL-Bau. Für eine zeitnahe Planungs- und Bauumsetzung können aber ggf. Abweichungen vom Bauablaufschema der RL-Bau in Bezug auf alternative Beschaffungsformen erforderlich sein.

B. Lösung

Für die öffentlichen Gebäude der Sondervermögen Immobilien und Technik enthält die Liste der kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen 39 Maßnahmen, die den drei Oberzielen des Investitionssofortprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben“, „Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken“ sowie „Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken“ zuzuordnen sind.

„Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben“ (Ifd. Nrn. 5-22; 25 und 27)

Hierunter fallen Maßnahmen der Wärmeumstellung, energetische Dachsanierungen, Errichtung von PV-Anlagen sowie energetische Sanierungen und Ersatzneubauten.

Die Maßnahmen 5-9, 13 und 20 umfassen Projekte der Wärmeumstellung durch Anschluss an Fernwärmenetze. Mit der Umstellung sollen 800 MWh fossile Wärme und bis zu 180 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden. Die Projekte 14 und 15 betreffen ebenfalls Wärmeumstellungen in einem gemeinsamen Vorhaben mit der Gewoba Energie.

Die Maßnahmen zur Dachsanierung (Nr. 10-12, 16, 18, 19, 21 und 22) beziehen sich auf die Dächer mit den schlechtesten Zustandsbewertungen. Die systematische energetische Sanierung der Dächer ist zwingend erforderlich, um dem Sanierungsstau der Gebäude in den Sondervermögen entgegenzuwirken. Mit diesen sieben Maßnahmen können ca. 5.000 m² Dachfläche baulich und energetisch saniert werden. Darunter sind Dächer von Schulen, Kindertagesstätten und Sportgebäuden.

Die Planung der Maßnahmen beginnt im Jahr 2026.

Mit den Ifd. Nrn. 17 und 25 erfolgen energetische Sanierungen. Die Nr. 17 betrifft die Bezirkssportanlage Süd (Volkmannstraße). Die Sporthalle der BSA soll, als 2. Bauabschnitt, energetisch saniert und mit einer neuen technischen Gebäudeausstattung versehen werden. Die Sanierung der Sporthalle komplettiert die Sanierung der BSA Süd. Die Maßnahme Nr. 25 sieht eine Sanierung der aus dem Jahr 1980 stammenden Sporthalle und des angrenzenden Umkleidegebäudes aus dem Jahr 1979 auf der Bezirkssportanlage Hemelingen vor sowie die Umstellung der Wärmeerzeugung. Die Sporthalle unterliegt besonderen Anforderungen, da dort Inklusionssport stattfindet. Der Bund beabsichtigt das Projekt mit 6 Mio. Euro zu fördern. Der Zuwendungsbescheid steht noch aus. Für diese Maßnahmen liegt bereits eine erw. ES-Bau vor.

Die Ifd. Nr. 27 sieht einen Ersatzbau des Umkleidegebäudes auf der Bezirkssportanlage Findorff vor. Bei den genannten Mittelbedarfen handelt es sich um die Finanzierung einer Teilmaßnahme eines umfangreicheren Projektes. Das Projekt befindet sich in Planung.

Der gesamte Mittelbedarf der Maßnahmen aus diesem Bereich beläuft sich auf 20,853 Mio. Euro.

„Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken“ (Ifd. Nr. 39-50, 58, 65 und 66)

In diesem Bereich wurden Maßnahmen zur Sanierung öffentlicher Gebäude sowie für Ersatzneubauten im Bereich Schule, Kindertagesstätten und Sport beschlossen.

Die Maßnahmen Nrn. 39-45 betreffen Sanierungen von Sanitäranlagen in Schulen. Die Maßnahmen wurden analog zu den Dächern anhand der schlechtesten Zustandsbewertungen ausgewählt. Die Sanitätsanierungen erfolgen entweder für einzelne Gebäudeteile oder für das gesamte Schulgebäude. Die Maßnahmen befinden sich in Planung.

Die Maßnahmen Nrn. 46-49 sehen Ersatzbauten für Sporthallen vor. Diese werden im Rahmen der durch Immobilien Bremen entwickelten Serie „Neubau serielle Sporthallen“ umgesetzt. Die Sporthallen werden jeweils sowohl für den Schulsport als auch für den Breitensport genutzt. Die Maßnahmen befinden sich in Planung.

Die Maßnahme Nr. 50 sieht einen Ersatzbau für ein Umkleidegebäude auf der Bezirkssportanlage Oeversberg vor. Die Maßnahme befindet sich in Planung.

Die Maßnahme 58, Bezirkssportanlage Schevemoor, umfasst die Sanierung der Umkleiden und Sanitäranlagen. Weiterhin erfolgt ein Austausch der Fenster sowie eine Erneuerung des Flachdaches und der Anschluss an das Fernwärmenetz. Die Maßnahme befindet sich in Planung.

Mit den Nrn. 65 und 66 sollen zwei Ersatzbauten für Kindertagesheime im Rahmen der Serie „Kitas in serieller Bauweise“ umgesetzt werden. Durch die beiden Ersatzbauten kann die Betreuung von bis zu 240 Kindern sichergestellt werden. Für diese Projekte liegt bereits eine EW-Bau vor.

Der gesamte Mittelbedarf der Maßnahmen aus diesem Bereich beläuft sich auf 47,096 Mio. Euro.

„Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken“ (Ifd. Nr. 76; 79; 104 und 111)

Unter dieses Oberziel fallen Maßnahmen der Gebäudesanierungen von Polizei- und Feuerwehrgebäuden.

Die Maßnahmen 76 und 111 beziehen sich auf die Sanierung des Blockes 1 der Liegenschaft der Bereitschaftspolizei in Huckelriede. Mit der Maßnahme 76 werden die Nutzerspezifischen Bedarfe im Zusammenhang mit der Sanierung sichergestellt. Für die Maßnahme liegt eine ES-Bau vor.

Mit der Maßnahme 79 sollen die Sanitäranlagen des Polizeireviers Steintor saniert und erweitert werden. Insbesondere sind Sanitäreinrichtungen für externe Einsatzkräfte nachzurüsten. Für das Projekt liegt eine erw. ES-Bau vor.

Abschließend soll durch die Maßnahme 104 die erforderliche Gesamtsanierung der Feuerwache 2 sichergestellt werden. Die Gesamtsanierung umfasst die Erneuerung der

Gebäudehülle sowie die Erstellung und Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes, die Ertüchtigung der Hausanschlüsse, Erneuerung der Sanitäranalgen sowie Sanierung der gesamten elektrotechnischen Anlagen. Die Maßnahme befindet sich in der Planung.

Der gesamte Mittelbedarf der Maßnahmen aus diesem Bereich beläuft sich auf 15,370 Mio. Euro.

Die weitere Beschreibung der einzelnen Maßnahmen mitsamt Kostenaufstellungen, aktuellen Mittelabflussplanungen, Projektkurzbeschreibungen sowie den Haushaltsstellen können der Anlage entnommen werden. Die Planungen der Maßnahmen werden weitestgehend in 2026 erfolgen. Anschließend wird die Umsetzung der Maßnahmen stattfinden. Die jeweiligen derzeit avisierten Zeitschienen der Umsetzung ergeben sich aus dem in der Anlage dargestellten Mittelabfluss.

Aufgrund der sich überschneidenden Zeiträume bei der Beschlussfassung des Gebäudesanierungsprogrammes 2026, des Schul- und Kitaausbauprogramms 2026 und des Investitionssofortprogramms wurden vereinzelt Maßnahmen sowohl in den Bauprogrammen als auch im Investitionssofortprogramm beschlossen. Hierbei ist zu beachten, dass in den Bauprogrammen immer nur die Finanzierung der nächstfolgenden Projektphase beschlossen wird. Insofern wurden im Regelfall für die betroffenen Maßnahmen unterschiedliche Planungs- und Umsetzungsphasen beschlossen.

Die Förderbereiche der jeweiligen Maßnahmen gemäß § 3 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) sind ebenfalls in der Anlage benannt. Sie umfassen die Bereiche Energie- und Wärmeinfrastruktur, Investitionen in die regionale Daseinsvorsorge, Bildungsinfrastruktur und Bevölkerungsschutz.

Die dargestellten Maßnahmen stellen jeweils Sachinvestitionen in die Infrastruktur dar, die überwiegend in die Aufgabenzuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen, aber auch des Landes fallen (vgl. § 1 LuKIFG), und allen Kriterien sowohl des LuKIFG als auch der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung entsprechen. Die Maßnahmen sind somit im Rahmen des LuKIFG förderfähig und aus bremischen LuKIFG-Mitteln finanzierbar.

Zur Sicherstellung der kurzfristigen Umsetzung und Absicherung ausreichender Kapazitäten bei der Umsetzung soll für alle Maßnahmen eine alternative Beschaffung (z.B. Öffentlich-Private Partnerschaften, Totalunternehmer- oder Generalunternehmervergabe) abweichend vom standardisierten Bauablaufschemata für Hochbauten (RL-Bau) geprüft werden. Für die seriellen Maßnahmen der Kindertagesstätten und Sporthallen ist dies bereits erfolgt und die jeweiligen alternativen Beschaffungsformen wurden beschlossen. Für die weiteren Maßnahmen soll im Rahmen der Bedarfsplanung die Eignung für alternative Beschaffungsmodelle durch Immobilien Bremen geprüft werden. Dies beinhaltet auch die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die erfolgte Prüfung und damit das Festlegen auf das weitere Verfahren soll durch die Fachaufsicht freigegeben werden. Von separaten Gremienbeschlüssen soll abgesehen werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass bei den Maßnahmen des Investitionssofortprogramms die Gremienbefassung zu den Kosten unabhängig vom jeweiligen Pla-

nungsstand abweichend von den Vorgaben der RL-Bau unter Vorbehalt der noch ausstehenden Unterlagen ES-Bau und EW-Bau. Im Rahmen der weiteren Planungen werden die Kostenberechnungen gemäß RL-Bau konkretisiert. Eine erneute Gremienbefassung erfolgt nur bei wesentlicher Abweichung der Kosten von den bisherigen Schätzungen wobei zu beachten ist, dass die Kostenrahmen für die LuKIFG-Maßnahmen bis zu den ausgewiesenen Beträgen gedeckelt sind.

Parallel befindet sich ein Entwurf zum Vergabebesleunigungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren, der eine Abweichung des Losgrundsatzes für Infrastrukturvorhaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes enthält. Im Falle einer Gesetzesänderung analog zum jetzigen Entwurf könnte für alle Maßnahmen vom Losgrundsatz abgewichen werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen, da die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen für den Werterhalt und die energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude zwingend erforderlich sind. Weiterhin wurden die Maßnahmen bereits für das Sofortprogramm beschlossen und mit dieser Vorlage werden die Mittel aktiviert.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist als Anlage beigelegt.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Der Mittelbedarf für das Investitionsprogramm 1. Tranche für die in dieser Vorlage benannten Maßnahmen beträgt insgesamt 83,319 Mio. EUR. Der Bedarf verteilt sich wie folgt auf die drei Bereiche.

2. Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben	Gesamt	2026	2027	2028	2029	ab 2030
Kosten in TEUR	20.853					
davon Planungsmittel	4.631					
Gesamt	20.853	4.395	8.145	4.750	3.563	0
davon LuKIFG	20.853	4.395	8.145	4.750	3.563	0

4. Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken	Ge-samt	2026	2027	2028	2029	ab 2030
Kosten in TEUR	47.096					
davon Planungsmittel	12.208					
Gesamt	47.096	8.485	15.840	13.518	8.416	837
davon LuKIFG	47.096	8.485	15.840	13.518	8.416	837

5. Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken	Gesamt	2026	2027	2028	2029	ab 2030

Kosten in TEUR	15.370					
davon Planungsmittel	3.152					
Gesamt	15.370	2.136	5.342	5.500	2.392	0
davon LuKIFG	15.370	2.136	5.342	5.500	2.392	0

Zusammenfassung	Gesamt	2026	2027	2028	2029	ab 2030
Kosten in TEUR	83.319					
davon Planungsmittel	19.991					
Gesamt	83.319	15.016	29.327	23.768	14.371	837
davon LuKIFG	83.319	15.016	29.327	23.768	14.371	837

Die angegebenen Kosten wurden in unterschiedlichen Projektphasen ermittelt. Die jeweiligen Projektphasen (Planung, ES-Bau, erw. ES-Bau und EW-Bau) werden in der Anlage in Spalte t dargestellt. Sofern die Projekte sich derzeit in Planung befinden, handelt es sich bei den dargestellten Kosten um Kostenannahmen. Eine Kostenannahme ist eine grobe Schätzung der Kosten eines Vorhabens anhand von nutzungsbezogenen oder flächenbezogenen Richt- bzw. Erfahrungswerten. Mit Erstellung der ES-Bau erfolgt eine Kostenschätzung. Diese Kosten wurden auf Grundlage einer Vorentwurfsplanung nach der HOAI ermittelt. Im Projektstatus der erw. ES-Bau sowie der EW-Bau liegt eine Kostenberechnung vor. Das bedeutet, dass eine bauteilbezogene Kostenberechnung nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Leistungsphase 3 erfolgt ist.

Die für die Maßnahmen Nrn. 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 76; 79; 104 und 111 aus dem LuKIFG benötigten Mittel bewegen sich innerhalb des vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenbudgets. Etwaige Mehrkosten gegenüber diesem für die genannten Maßnahmen aus dem LuKIFG zur Verfügung stehenden Budget werden vom Ressort in PPL 97 bzw. für die Nr. 76 aus dem PPL 07 (Land) getragen. Dasselbe gilt für mögliche Folgekosten, die ebenfalls nicht über LuKIFG-Mittel dargestellt werden. Nicht den Förderzwecken des LuKIFG entsprechende Mittelverwendung hätte ggf. eine (verzinsten) Rückzahlungspflicht an den Bund zur Folge, die aus den Mitteln des PPL 97 bzw. für Maßnahme 76 aus dem PPL 07 (Land) zu begleichen wäre. Die Erfüllung von Berichtspflichten aus dem LuKIFG gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wird gewährleistet.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung der Maßnahmen Nrn. 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 79 und 104 des vom Senat beschlossenen Investitionssofortprogramms vom 9. Dezember 2025 werden die Mittel aus dem Haushalt des Landes von der Ausgabehaushaltsstelle 0997.984 01-3 "An Hst. 3997.384 01-5 Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" über Verrechnungen/Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde weitergeleitet. Dort werden sie von der Einnahmeposition 3997.384 01-5 auf die Ausgabehaushaltsstelle 3997.799 01-0 "Globale Mittel zur Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" weitergereicht. Diese ist über einen Haushaltsvermerk zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit den maßnahmenbezogenen noch neu einzurichtenden Haushaltsstellen gemäß Anlage verbunden, von denen die Mittel letztlich abfließen.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung der Maßnahmen Nr. 76 und 111 des vom Senat beschlossenen Investitionssofortprogramms vom 9. Dezember 2025 werden die Mittel im Haushalt des Landes von der investiven Globalhaushaltsstelle 0997.799 01-1 "Globale Mittel zur Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeiten mit den neu einzurichtenden maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen gemäß Anlage weitergeleitet, von denen die Mittel letztlich abfließen.

Da es sich bei den LuKIFG-Mitteln um Mittel des Bundes handelt, die grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen und damit saldenneutral sind, wird gemäß den Vorgaben zu Ziffer 3.24 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte von einer zusätzlichen haushaltsrechtlichen Absicherung der Bundesmittel über Verpflichtungsermächtigungen im bremischen Haushalt abgesehen. Der bremische Anteil an den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität ist im LuKIFG festgelegt. Die Investitionsausgaben aus dem bremischen Anteil können erst abfließen, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Haushalt des Landes Bremen vereinnahmt worden und - sofern erforderlich - an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wurden.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme für die Maßnahmen 17, 25, 27, 40, 46-50, 65, 66, 76, 79, 104 sowie 111 stellt auf eine Finanzierung der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Investitionsmaßnahme aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h GG ab. Die Länder bekommen hierbei die Finanzierungsbedarfe für ihre Investitionsmaßnahmen - sofern diese den Förderkriterien aus dem Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (LuKIFG-VV) entsprechen - zu 100% vom Bund erstattet. Die LuKIFG-Mittel werden zur Finanzierung der Umsetzungskosten eingesetzt. Im Haushaltsplan des Vorjahres waren bereits Beträge für Planungsleistungen der Maßnahme bei den Haushaltsstellen 3989.884 20-3 „An SVIT für Sanierungsinvestitionen“ und 3995.799 10-2 „Globale Mehrausgaben SchuKi“ bewilligt worden. Vor diesem Hintergrund handelt es sich im Sinne der Vorgaben aus Ziffer 3c) der Vorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung um die Fortsetzung einer Maßnahme, die in der sogenannten haushaltslosen Zeit als zulässig erachtet wird.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme für die Maßnahmen Nr. 5-16, 18-22, 39, 41-45 und 58 stellt auf eine Finanzierung der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Investitionsmaßnahme aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h GG ab. Die Länder bekommen hierbei die Finanzierungsbedarfe für ihre Investitionsmaßnahmen - sofern diese den Förderkriterien aus dem Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (LuKIFG-VV) entsprechen - zu 100% vom Bund erstattet. Da aus einer späteren Inanspruchnahme der Mittel wirtschaftliche Nachteile zu erwarten sind und die Finanzierung zu 100% aus Mitteln des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt, wird die Durchführung der Investitionsmaßnahme vor dem Hintergrund der Vorgaben zu Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung als zulässig erachtet.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme erfolgt unter Vorbehalt der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der gesamten Bevölkerung unabhängig von Geschlecht oder anderen personenbezogenen Merkmalen. Eine unterschiedliche Betroffenheit einzelner Geschlechter ist nicht erkennbar.

Klimacheck

Die Maßnahmen dienen primär der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur im Krisenfall. Negative Auswirkungen auf die Klimaschutzziele sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Inneres und Sport sowie dem Senator für Kinder und Bildung ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen. Die Anlage „Maßnahmenliste“ zur Vorlage unterliegt jedoch der Vertraulichkeit und ist nicht zur Veröffentlichung geeignet. Durch die detailliert dargestellten Kostenannahmen für die Bauinvestitionen können im Rahmen der Ausschreibung Wettbewerbsnachteile für die Freie Hansestadt Bremen entstehen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt den Maßnahmen 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 76; 79; 104 und 111 sowie der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 83,319 Mio. Euro (2026=15,016 Mio. Euro, 2027=29,327 Mio. Euro, 2028=23,786 Mio. Euro, 2029=14,371 Mio. Euro und 2030 ff.=0,837 Mio. Euro) mit Finanzierung aus den bremischen LuKIFG-Mitteln des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gemäß der vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenübersicht zum Investitionssofortprogramm (lfd. Nr. 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 76; 79; 104 und 111) vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 und etwaiger noch folgender Planungsunterlagen zu. Er nimmt zur Kenntnis, dass die ermittelten Kosten in den jeweiligen weiteren Projektfortschritten konkretisiert werden.
2. Der Senat stimmt zu, dass für alle Maßnahmen eine Umsetzung mittels alternativer Beschaffungsmodelle geprüft wird. Die dann ggf. erforderliche Freigabe dieser Verfahren kann durch die Fachaufsicht beim Senator für Finanzen erteilt werden und bedarf keiner neuen Gremienbeschlüsse.
3. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung darum, die Städtische Deputation für Kinder und Bildung zu befassen, sowie die Senatorin für Inneres und Sport darum, die Städtische Deputation für Sport sowie die Staatliche und Städtische Deputation für Inneres zu befassen, und den Senator für Finanzen darum, die haushaltsrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Anlage

Maßnahmenliste (vertraulich)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Ressort Senator für Finanzen / Maßnahmen im Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT)
– Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 76; 79; 104 und 111)

Datum : 12.02.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Maßnahmen-Nr. 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 76; 79; 104 und 111

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☐ **einzelwirtschaftlichen**
☐ **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

☐ Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☐ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Durchführung der Maßnahmen-Nr. 5-22; 25; 27; 39-50; 58; 65-66; 76; 79; 104 und 111	
2	Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahmen	
n		

Ergebnis

Aufgrund des dringenden Sanierungsbedarfs für öffentliche Gebäude wird die Umsetzung der Maßnahmen und somit Nr. 1 empfohlen.

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2027	2. 31.12.2029	n. 31.12.2032
---------------	---------------	---------------

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Fertigstellung der Maßnahmen-Nr. 5-16, 18-19, 21,22,24, 39-45, 79	Stück	24
2	Fertigstellung der Maßnahmen-Nr. 17,20,25,27, 47-50,58, 76, 111	Stück	11
n	Fertigstellung der Maßnahmen-Nr. 46, 65,66,104	Stück	4

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /

☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

☐ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung
